

2.3. Reisekostenunterstützung für Studierende und kürzlich Graduierte, die in nicht mit dem Programm assoziierte Drittländer reisen (mit Ausnahme der Regionen 13 und 14) sowie Personen mit geringeren Chancen

| Entfernung ¹⁷ | Einmaliger Zuschuss pro Teilnehmer/in in Euro | Umweltfreundliches Reisen Einmaliger Zuschuss pro Teilnehmer/in in Euro |
|----------------------------|---|---|
| Zwischen 10 und 99 km: | 23 | |
| Zwischen 100 und 499 km: | 180 | 210 |
| Zwischen 500 und 1999 km: | 275 | 320 |
| Zwischen 2000 und 2999 km: | 360 | 410 |
| Zwischen 3000 und 3999 km: | 530 | 610 |
| Zwischen 4000 und 7999 km: | 820 | |
| 8000 km und mehr: | 1500 | |
| | | Den Teilnehmer/innen steht zusätzliche individuelle Unterstützung für Reisetage im Umfang von bis zu vier Tagen für die Hin- und Rückfahrt (wenn erforderlich) zu. |

Studierende und kürzlich Graduierte mit geringeren Chancen, **müssen** immer eine Reisekostenunterstützung erhalten, unabhängig vom Zielland.

Die Hochschuleinrichtungen können beschließen, allen anderen Studierenden und kürzlich Graduierten, die an Mobilitätsaktivitäten in nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern teilnehmen, keine Reisekostenunterstützung zu gewähren (Opt-out).

3. Lehrende bzw. Mitarbeiter/innen österreichischer Hochschulen und eingeladenes Personal

3.1. Lehr- und Fortbildungsaufenthalte (inkl. Teilnahme an Blended Intensive Programmes)

3.1.1. Individuelle Unterstützung für Aufenthalte in Programmländern und nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern

¹⁷ Die Entfernungen werden mit dem Entfernungsrechner der Europäischen Kommission ermittelt (https://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/resources/distance-calculator_de). Die Entfernung der einfachen Strecke ist die Grundlage für die Berechnung der Höhe der EU-Finanzhilfe für die Hin- und Rückreise.

Die Programmländer werden gemäß Definition im Programmleitfaden der Europäischen Kommission in drei Ländergruppen¹⁸ unterteilt, für die in Österreich folgende Zuschusshöhen festgelegt wurden

| Länder | Zuschuss in Euro (pauschal p. Tag) | |
|--|---------------------------------------|---------------|
| | 2-14 Tage | 15-60 Tage |
| Slowenien, Estland, Lettland, Kroatien, Slowakei, Tschechische Republik, Litauen, Türkei, Ungarn, Polen, Rumänien, Bulgarien, Republik Nordmazedonien, Serbien | 112 | 78,40 |
| Niederlande, Österreich, Belgien, Frankreich, Deutschland, Italien, Spanien, Zypern, Griechenland, Malta, Portugal, Region 13 | 128 | 89,60 |
| Norwegen, Dänemark, Luxemburg, Island, Schweden, Irland, Finnland, Liechtenstein, Region 14 | 144 | 100,80 |
| Nicht assoziierte Drittländer aus den Regionen 1-12 | 180 | 126 |
| Incoming-Personal aus der Ukraine | 160 | 112 |

Ein Reisetag vor der Aktivität und ein Reisetag nach der Aktivität können ebenfalls durch die individuelle Unterstützung abgedeckt werden. Im Falle einer umweltfreundlichen Reiseart können, falls notwendig, bis zu vier weitere Tage durch die individuelle Unterstützung gefördert werden.

3.1.2. Reisekostenunterstützung

| Entfernung ¹⁹ | Einmaliger Zuschuss pro Teilnehmer/in in Euro | Umweltfreundliches Reisen Einmaliger Zuschuss pro Teilnehmer/in in Euro |
|----------------------------|---|---|
| Zwischen 0 und 99 km: | 23 | |
| Zwischen 100 und 499 km: | 180 | 210 |
| Zwischen 500 und 1999 km: | 275 | 320 |
| Zwischen 2000 und 2999 km: | 360 | 410 |
| Zwischen 3000 und 3999 km: | 530 | 610 |
| Zwischen 4000 und 7999 km: | 820 | |
| 8000 km und mehr: | 1500 | |
| | | Den Teilnehmer/innen steht zusätzliche individuelle Unterstützung für Reisetage im Umfang von bis zu vier Tagen für die Hin- und Rückfahrt (wenn erforderlich) zu. |

¹⁸ Vgl. Erasmus+ Programmleitfaden 2023 DE, Seite 82f

¹⁹ Die Entfernungen werden mit dem Entfernungsberechner der Europäischen Kommission ermittelt (https://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/resources/distance-calculator_de). Die Entfernung der einfachen Strecke ist die Grundlage für die Berechnung der Höhe der EU-Finanzhilfe für die Hin- und Rückreise.

4. Außergewöhnliche Kosten für teure Reisen

Außergewöhnliche Kosten für teure Reisen sind nur für Teilnehmer/innen, die für eine Reisekostenunterstützung infrage kommen (siehe 1.3, 2.3, 3.1.2) förderfähig.

Hochschuleinrichtungen können unter der Rubrik „außergewöhnliche Kosten“ finanzielle Unterstützung für außergewöhnlich hohe Reisekosten von Teilnehmern/innen in der Höhe von 80 % der gesamten förderfähigen Reisekosten in Anspruch nehmen. Diese Kosten werden anerkannt, sofern die Hochschuleinrichtungen nachweisen können, dass die Finanzierungsregeln (basierend auf den Einheitskosten für das betreffende Distanzband) nicht mindestens 70 % der gesamten förderfähigen Reisekosten der Teilnehmer/innen abdecken. Werden die außergewöhnlichen Kosten für teure Reisen bewilligt, ersetzen sie die Reisekostenunterstützung basierend auf den Einheitskosten für das betreffende Distanzband.

5. Inklusionsunterstützung

Studierende und kürzlich Graduierte können zusätzlich zum Top-up Inklusionsunterstützung auf Eckkostenbasis beantragen.

Da es für Lehrende bzw. Mitarbeiter/innen österreichischer Hochschulen und eingeladenes Personal kein Top-up gibt, können folgende Personen immer Inklusionsunterstützung beantragen: im Falle einer Behinderung oder chronischen Krankheit. .

Siehe dazu Kapitel 9 Inklusionsunterstützung

Anhang 2 - Abwicklung nach Genehmigung Erasmus+ Inklusionsunterstützung

Anhang 2 Ihrer Finanzhilfvereinbarung

Relevante Informationen zur Inklusionsunterstützung finden Sie im Erasmus+ Programmleitfaden und im Anhang 2 Ihrer Finanzhilfvereinbarung. Dieses Infoblatt ist keine vollständige Zusammenfassung der Regelungen.

Echtkosten

Die Erasmus+ Inklusionsunterstützung wird nach tatsächlich angefallenen Kosten im Zusammenhang mit dem Erasmus+ Aufenthalt abgerechnet.

Ausnahme: Eine Begleitperson erhält bei einem Aufenthalt ab zwei bis 60 Tagen eine Pauschale nach Erasmus+ Staff rates (Aufenthaltskosten und Reisekosten nach Distanzband).

Grundsätzlich können nur jene Kosten gefördert werden, die im Voraus genehmigt wurden und nach dem Aufenthalt durch entsprechende Rechnungen beziehungsweise Belege dokumentiert sind.

Zuschussvereinbarung mit Erasmus+ Teilnehmenden

Für eine genehmigte Inklusionsunterstützung muss es eine Zuschussvereinbarung mit den Erasmus+ Teilnehmenden geben, normalerweise in die reguläre Zuschussvereinbarung integriert oder als eigene Zuschussvereinbarung (mit derselben Vorlage).

Kosten im Rahmen der Inklusionsunterstützung sind nur förderfähig, wenn eine von allen Parteien rechtzeitig unterzeichnete Zuschussvereinbarung vorliegt. Zumindest ab dem Zeitpunkt, an dem Kosten anfallen, muss es eine gültige Zuschussvereinbarung geben.

Empfohlene Aspekte, die in der Zuschussvereinbarung festgehalten werden können:

- Welche Belege sind vorzulegen? (siehe unten)
- Bis wann sind nach Beendigung des Erasmus+ Aufenthaltes die **Original-Belege** über die Verwendung der Inklusionsunterstützung vorzulegen?
- Wo sind die Belege vorzulegen?
- Werden keine Belege fristgerecht eingereicht, ist die gesamte Inklusionsunterstützung zurückzuzahlen.
- Wird ein Teil der Belege vorgelegt, ist die Inklusionsunterstützung für jene Kosten zurückzuzahlen, die nicht belegt sind.
- Bestätigung der Teilnehmenden, dass die von Erasmus+ übernommenen Kosten nicht bei anderen Stellen eingereicht werden. (Vermeidung von Doppelfinanzierung!)

Auszahlung an Erasmus+ Teilnehmende

Die Inklusionsunterstützung muss den Erasmus+ Teilnehmenden **vor** oder **zu** Beginn des Aufenthalts ausgezahlt werden. Die Erasmus+ Teilnehmenden sollen ihren Erasmus+ Aufenthalt **nicht vorfinanzieren** müssen. Zu den Auszahlungsmodalitäten wird auf **Anhang 5, der Finanzhilfvereinbarung, Artikel 4** verwiesen.

Dokumentation

Von der Hochschule einzuholen und aufzubewahren sind:

- a. **Originalrechnungen** beziehungsweise **elektronische Rechnungen** (sofern diese ausschließlich elektronisch ausgestellt werden)
- b. **inklusive Beilage von unter anderem**